

## Kapitel 1

# Allgemeines zur Rechtsformwahl

## 1.1 Rechtsformen

### 1.1.1 Einleitung

Eine unternehmerische Tätigkeit kann von einer natürlichen Person (einem Menschen) persönlich ausgeübt werden. Daneben stellt der österreichische Gesetzgeber den Unternehmern für ihre Tätigkeit auch eine Reihe von verschiedenen Gesellschaftsformen zur Verfügung. Die rechtliche Form des Unternehmens wird als sog **Rechtsform** bezeichnet.

#### BEISPIEL:

- Das Autohaus wird in der Rechtsform einer GmbH geführt.
- Das Gasthaus unter der Etablissementbezeichnung „Zum goldenen Krug“ wird als nicht protokolliertes Einzelunternehmen betrieben.
- Der Gärtner führt seinen Betrieb als protokolliertes Einzelunternehmen unter der Firma „Die grüne Hand“ ihre Gärtnerei e.U.

Zwischen den vom Gesetzgeber angebotenen Rechtsformen bestehen ua Unterschiede in der Rechtsfähigkeit, der Kapitalaufbringung, den Formvorschriften sowie der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung. Die Wahl der richtigen Rechtsform ist eine vom Unternehmer zu treffende Entscheidung.

Mit diesem Buch werden schwerpunktmäßig die Unterschiede zwischen der GmbH und dem Einzelunternehmer sowie den Personengesellschaften dargestellt, da diese Rechtsformen von den Klein- und Mittelunternehmern (KMU) am häufigsten genutzt werden. Als Entscheidungshilfe wurden auch gesellschaftsvertragliche Gestaltungsmöglichkeiten in das Buch aufgenommen.

### 1.1.2 Gesellschaftsformen in Österreich

Die österreichische Rechtsordnung kennt eine geschlossene Zahl von Gesellschaftsformen (Numerus Clausus); über die gesetzlich vorgesehenen Formen können keine neuen gebildet werden, im eingeschränkten Umfang ist aber eine Mischung von Gesellschaftsformen zulässig.

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR, §§ 1175 bis 1211, 1213 bis 1216e ABGB)
- stille Gesellschaft (stG, §§ 179 bis 188 UGB)
- offene Gesellschaft (OG, §§ 105 ff UGB)
- Kommanditgesellschaft (KG, §§ 161 ff UGB)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, §§ 1 ff GmbHG)
- Aktiengesellschaft (AG, §§ 1 ff AktG)

## Kapitel 2

# Der Einzelunternehmer

### 2.1 Rechtsgrundlagen, Rechtsnatur

Die generelle Rechtsgrundlage für ein Einzelunternehmen ist das Unternehmensgesetzbuch (UGB). Dieses bestimmt einen einheitlichen Unternehmerbegriff. Demnach liegt ein Einzelunternehmen vor, wenn eine natürliche Person (ein Mensch) ein Unternehmen betreibt. Ein Unternehmen ist nach der gesetzlichen Definition (§ 1 Abs 2 UGB) jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Die Anwendung des Unternehmensgesetzbuches wird an unterschiedliche Kriterien geknüpft. Die Anwendung des ersten Buches (Allgemeine Bestimmungen) ist grundsätzlich an den Unternehmerbegriff gebunden. Die freiwillige Eintragung des Unternehmers in das Firmenbuch bewirkt die Anwendung bestimmter Normen (Firmenrecht, Prokura). Das dritte Buch (Rechnungslegung) ist grundsätzlich bei Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen anzuwenden. Das vierte Buch (Unternehmensbezogene Geschäfte) des UGB ist auf alle Unternehmer anzuwenden, unabhängig von der Größe oder der Tatsache, ob der Unternehmer im Firmenbuch eingetragen ist oder nicht.

Der Einzelunternehmer unterliegt daher seinem Berufsrecht (etwa Gewerbeordnung) oder auch verschiedenen Abschnitten des Unternehmensgesetzbuches. Um einen kurzen, auszugswisen Überblick über die anzuwendenden Rechtsvorschriften geben zu können, wird in der Folge der Unternehmerbegriff näher dargestellt.

### 2.2 Unternehmereigenschaft nach UGB und Rechtsfolgen

#### 2.2.1 Allgemeines

Das UGB normiert in seinem § 1 Abs 2 UGB einen von der Größe unabhängigen, einheitlichen Unternehmerbegriff. Die Unternehmereigenschaft kann sich aus der Tätigkeit (kraft Tätigkeit), der Rechtsform (kraft Rechtsform) oder der Eintragung ins Firmenbuch (kraft Eintragung) ergeben.

#### 2.2.2 Unternehmer kraft Tätigkeit

Der Unternehmerbegriff wird im UGB legal definiert. Demnach ist Unternehmer, wer ein Unternehmen betreibt. Ein Unternehmen ist jede **auf Dauer** angelegte **Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit**, mag sie **auch nicht auf Gewinn** gerichtet sein. Der Unternehmerbegriff umfasst Unternehmerinnen und Unternehmer gleichermaßen.

### 2.6.2.3 Einlagen

So wie Entnahmen sind auch Einlagen steuerlich unbeachtlich. Sie erhöhen lediglich das Eigenkapital.

#### BEISPIEL:

Im obigen Beispiel tätigt A eine Einlage von € 10.000,-- in den Betrieb.

Bilanz			
Aktiva		Passiva	
<b>Umlaufvermögen</b>		<b>Eigenkapital</b>	
Warenvorrat	10.000,--	Einlage	10.000,--
Kundenforderung	3.000,--	Gewinn	52.000,--
Sonstige Forderungen	1.000,--	<b>Verbindlichkeiten</b>	
Bankguthaben	54.500,--	Lieferantenverbindlichkeit	6.000,--
		Sonstige Verbindlichkeiten	500,--
<b>Summe</b>	<b>68.500,--</b>	<b>Summe</b>	<b>68.500,--</b>
Der zu versteuernde Gewinn beträgt unverändert € 44.500,-- bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw € 52.000,-- bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich.			

### 2.6.2.4 Betriebsvermögen

#### Allgemeines

Das Betriebsvermögen aus dessen Veränderung sich bei buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen der steuerliche Gewinn errechnet, wird definiert als das Reinvermögen des Betriebes, dem Saldo zwischen Aktiven und Passiven. Zum Betriebsvermögen zählen alle Wirtschaftsgüter die im wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmers stehen und betrieblichen Zwecken dienen.

Werden Wirtschaftsgüter, die zum Betriebsvermögen gehören, veräußert, sind daraus resultierende Gewinne grundsätzlich als Betriebseinnahmen steuerpflichtig, anlässlich der Veräußerung verwirklichte Verluste hingegen mindern den steuerpflichtigen Gewinn. Werden hingegen Wirtschaftsgüter des Privatvermögens veräußert, tritt Steuerpflicht grundsätzlich nur dann ein, wenn eine private Grundstücksveräußerung („Immobilienveräußerung“) erfolgt, Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen realisiert werden oder ein Spekulationsgeschäft vorliegt.

Ertragsteuerrechtlich kann hinsichtlich der im wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmers stehenden Wirtschaftsgüter folgende Unterscheidung getroffen werden:

- notwendiges Betriebsvermögen,
- gewillkürtes Betriebsvermögen,
- notwendiges Privatvermögen und
- sonstiges Privatvermögen.

## 2.6.4 Steuersatz

### 2.6.4.1 Progressiver Staffeltarif

Beim Einkommensteuersatz handelt es sich um einen progressiven Staffeltarif, dh die Höhe der Einkommensteuer ist abhängig von der Höhe des Einkommens. Der anzuwendende Einkommensteuersatz steigt mit der Höhe des Einkommens.

Einkommen bis höchstens € 11.000,-- werden nicht besteuert. Der Spitzensteuersatz beträgt 50% und ist auf alle Einkommensteile über € 90.000,-- anzuwenden.

Für den Veranlagungszeitraum 2022 errechnet sich die Einkommensteuer wie folgt:

Einkommen (in €)	Einkommensteuer (in %)
Bis € 11.000,--	0
Über € 11.000,-- bis € 18.000,--	20%
Über € 18.000,-- bis € 31.000,--	32,5%
Über € 31.000,-- bis € 60.000,--	42%
Über € 60.000,-- bis € 90.000,--	48%
Über € 90.000,--	50%

Für Einkommensteile über eine € 1 Mio beträgt der Steuersatz befristet für die Jahre 2016 bis 2025 55%.

Bei Anwendung dieses Tarifs ergeben sich für 2022 beispielsweise folgende Steuerbelastungen:

Einkommen (in €)	Einkommensteuer (in €), Durchschnittssteuersatz
Bis 11.000,--	0
15.000,--	800,--; 5,33%
20.000,--	2.050,--; 10,25%
25.000,--	3.675,--; 14,70%
30.000,--	5.300,--; 17,67%
35.000,--	7.305,--; 20,87%
40.000,--	9.405,--; 23,51%
45.000,--	11.505,--; 25,57%
50.000,--	13.605,--; 27,21%
60.000,--	17.805,--; 29,68%
90.000,--	32.205,--; 35,78%

Die Berechnung der Einkommensteuer sei an folgendem Beispiel dargestellt:

**BEISPIEL:**

Die Einzelunternehmerin U erzielt im Veranlagungsjahr 2022 ein steuerpflichtiges Einkommen von € 45.000,--. Die Einkommensteuer ermittelt sich wie folgt:

Einkommen (in €)	Einkommensteuer (in €), Durchschnittssteuersatz
11.000,-- x 0%	0
7.000,-- x 20%	1.400,--
13.000,-- x 32,5%	4.225,--
14.000,-- x 42%	5.880,--

Die Einkommensteuerbelastung der Einzelunternehmerin U beträgt gesamt € 11.505,--.

Setzt man die gesamte, aus den einzelnen Tarifstufen ermittelte Einkommensteuer in Relation zum steuerpflichtigen Einkommen, erhält man den Durchschnittssteuersatz auf das Gesamteinkommen.

Der Einkommensteuertarif für den Veranlagungszeitraum 2023 stellt sich wie folgt dar:

Einkommen (in €)	Einkommensteuer (in %)
Bis € 11.693,--	0
Über € 11.693,-- bis € 19.134,--	20%
Über € 19.134,-- bis € 32.075,--	30%
Über € 32.075,-- bis € 62.080,--	41%
Über € 62.080,-- bis € 93.120,--	48%
Über € 93.120,--	50%

Mit BGBl I 163/2022 wurde im Spätherbst 2022 die sogenannte kalte Progression abgeschafft. Dies soll – ab der Veranlagung 2024 – durch die Anpassung der Tarifstufen an die Inflationsrate umgesetzt werden.

#### 2.6.4.2 Begünstigte Steuersätze

Begünstigte Steuersätze bestehen nur für taxativ aufgezählte Tatbestände. Die Begünstigung kann entweder in der Anwendung des sogenannten Hälftesteuersatzes bestehen oder in einer Progressionsermäßigung. Die Begünstigung des Hälftesteuersatzes besteht darin, dass einzelne begünstigte Einkünfte eines Steuerpflichtigen nur mit der Hälfte des auf das gesamte Einkommen (inklusive der begünstigten Einkünfte) entfallenden Durchschnittssteuersatzes besteuert werden.

## 2.8 Sozialversicherung

### 2.8.1 Versicherte Personen

Einzelunternehmer unterliegen grundsätzlich der Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung nach GSVG. Weiters besteht die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zur Selbständigenvorsorge. Innerhalb der Pflichtversicherung nach GSVG sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

- Einerseits die sogenannten „alten“ Selbständigen (§ 2 Abs 1 Z 1 GSVG) und
- andererseits die sogenannten „neuen“ Selbständigen (§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG).

Zu den „alten“ Selbständigen gem § 2 Abs 1 Z 1 GSVG zählen jene Unternehmer, die Mitglieder der Wirtschaftskammer sind, dh jene Unternehmer, die über eine Gewerbeberechtigung verfügen.

Zu den „neuen“ Selbständigen gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG zählen jene Personen, die für ihre Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung benötigen, aber in ertragsteuerlicher Hinsicht Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb erzielen. Dieser Gruppe sind beispielsweise Autoren, Gutachter, Übersetzer, Vortragende oder Psychotherapeuten zuzuordnen.

### 2.8.2 Beitragssätze

Die Beitragssätze sind für alle („alte“ und „neue“) Selbständige ident und betragen (für 2023)

- in der Krankenversicherung 6,80% und
- in der Pensionsversicherung 18,50%.

Die Unfallversicherung wird durch einen Pauschalbetrag von € 131,64 pro Jahr (für 2023) abgedeckt.

Für die Selbständigenvorsorge wird ein Betrag von 1,53% eingehoben.

### 2.8.3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist das ertragsteuerliche Einkommen jenes Jahres, für welches die Beiträge zu ermitteln sind, zuzüglich der im Veranlagungszeitraum vorgeschriebenen und als Betriebsausgabe berücksichtigten Beiträge zur Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Maßgeblich sind die im Einkommensteuerbescheid festgestellten Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb.

#### BEISPIEL:

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des A für das Jahr 2023 weist die im Folgenden aufgelisteten Positionen auf. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb wurden im Einkommensteuerbescheid für 2023 iHv € 23.800,-- festgestellt.

## Kapitel 3

# Personengesellschaften nach dem UGB

## 3.1 Gesellschaftsformen

### 3.1.1 Aktuelle Rechtslage

Nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) ist die Gründung folgender Personengesellschaften möglich:

- Offene Gesellschaft (OG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Stille Gesellschaft (stG)

Auch die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR) zählt zu den Personengesellschaften. Im Folgenden werden die stille Gesellschaft und die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht aber nicht näher behandelt, da ihrer Eignung als zu wählende Rechtsformen aufgrund der mangelnden Rechtsfähigkeit eine geringfügige Bedeutung zukommt.

### 3.1.2 Rechtsgrundlage, Rechtsnatur

Rechtsgrundlage für die offene Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft sind die Bestimmungen des **zweiten Buches** des Unternehmensgesetzbuches.

Die Personengesellschaft ist eine Gesellschaft, also eine durch Vertrag begründete Rechtsgemeinschaft mindestens zweier Personen, gerichtet auf einen gemeinsamen Zweck. Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften sind (uneingeschränkt) rechtsfähig, sie sind außerdem sog Gesamthandschaften. Personengesellschaften sind den juristischen Personen (etwa einer GmbH) im Außenverhältnis weitgehend gleichgestellt.

Aufgrund ihrer Rechtsfähigkeit kann eine OG oder KG ua unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Das Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen der Gesellschaft ist nur in gewisser Weise getrennt: Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schultitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt (§ 129 Abs 4 UGB) bzw gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen (§ 124 Abs 2 UGB).

### 3.3.2.2 Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

Die Personengesellschaft als Umsatzsteuersubjekt ist von den einzelnen Gesellschaftern zu unterscheiden (Trennungsprinzip). Die Gesellschafter einer Personengesellschaft gelten nur dann als Unternehmer iSd UStG, wenn bei ihnen persönlich die Anforderungen an einen umsatzsteuerrechtlichen Unternehmer erfüllt sind (*vgl dazu Pkt 2.7.2*). Die Gesellschafterstellung allein vermittelt keine Unternehmereigenschaft iSd UStG. Ausgehend von der Trennung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sind umsatzsteuerrechtlich daher Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und deren Gesellschaftern wie zwischen fremden Dritten möglich.

#### BEISPIEL:

A ist Gesellschafter der ABC OG. A vermietet „seiner“ OG eine in seinem Eigentum stehende Liegenschaft samt Bürogebäude um netto € 2.500,-- pm.

A erfüllt mit der Vermietung die Anforderungen an die umsatzsteuerrechtliche Unternehmereigenschaft. Er hat daher – unter der Voraussetzung, dass er auf die Steuerbefreiung gem § 6 Abs 1 Z 16 UStG verzichtet – der ABC OG monatlich € 2.500,-- zuzüglich 20% USt iHv € 500,-- somit gesamt € 3.000,-- in Rechnung zu stellen. Die ABC OG kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, wenn die nach UStG dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (*vgl dazu Pkt 2.7.6*).

Vom umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch muss die nicht steuerbare Leistungsvereinigung unterschieden werden. Eine nicht steuerbare Leistungsvereinigung liegt insbesondere vor, wenn die Leistung des Gesellschafters in seinem Gesellschaftsverhältnis begründet ist und der Gesellschafter als Abgeltung für seine Leistung am Gesellschaftserfolg, zB durch einen Gewinnvorweg beteiligt wird. Eine nicht steuerbare Leistungsvereinigung nimmt die Finanzverwaltung regelmäßig bei Gesellschafter-Geschäftsführern von Personengesellschaften an (UStR, Abschn 2 Rz 184). Diese erbringen ihre Leistungen in Ausübung einer gesellschaftsrechtlichen Funktion. Ein Leistungsaustausch wird dabei nicht bewirkt. Gesellschafter-Geschäftsführer sind daher allein aufgrund dieser Funktion nicht Unternehmer iSd UStG; die von Ihnen bezogenen Leistungsentgelte sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig.



#### ANMERKUNG

Die Abgrenzung zwischen umsatzsteuerbarem Leistungsaustausch – der die Grundlage regelmäßig in einer schuldrechtlichen Vereinbarung hat – und nicht umsatzsteuerbarer Leistungsvereinigung – die im Gesellschaftsverhältnis begründet ist – ist im Einzelnen schwierig. Eindeutige Aussagen und Stellungnahmen durch die Rechtsprechung oder die Finanzverwaltung fehlen weitgehend. Um auf der sicheren Seite zu stehen, empfiehlt sich, gerade entgeltliche Nutzungsüberlassungen auf der Grundlage schuldrechtlicher Vereinbarungen umsatzsteuerbar abzuwickeln.



## Finanzielle Verbindung

Voraussetzung für die Bildung einer Unternehmensgruppe ist eine Beteiligung von mehr als 50% am Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und an den Stimmrechten des jeweiligen Gruppenmitgliedes.



### ANMERKUNG

Surrogatkapital, Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen, Darlehensgewährungen – selbst wenn Eigenkapital ersetzend – oder das Fruchtgenussrecht an Anteilen können die finanzielle Verbindung nicht vermitteln.

Die für die Besteuerung der Gruppe erforderliche Beteiligung von mehr als 50% kann

- unmittelbar,
- mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften,
- mittelbar über ein oder mehrere Gruppenmitglieder oder
- über eine Beteiligungsgemeinschaft oder
- eine Kombination der dargestellten Möglichkeiten hergestellt werden.

### BEISPIEL:

Die GmbH 1 ist an der GmbH 2 zu 100% am Stammkapital und an den Stimmrechten beteiligt. GmbH 1 und GmbH 2 können eine Gruppe iSd § 9 Abs 4 KStG bilden, da eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% vorliegt.

Bei mittelbaren Beteiligungen ist das Beteiligungsausmaß durchzurechnen. Bei mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften ist die Vermögensbeteiligung laut Gesellschaftsvertrag an der Personengesellschaft ausschlaggebend.

### BEISPIEL:

Die GmbH 1 ist Komplementärin der ABC KG mit einer Vermögensbeteiligung von 80%. Die ABC KG hält eine Beteiligung von 80% an der GmbH 2.

Die GmbH 1 ist mittelbar über die ABC KG mit 64% an der GmbH 2 beteiligt. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Unternehmensgruppe von GmbH 1 (Gruppen-träger) und GmbH 2 (Gruppenmitglied) liegen vor.

Hält die ABC KG lediglich eine Beteiligung von 60% an der GmbH 2 ist eine Unternehmensgruppe ausgeschlossen, da die mittelbare Beteiligung der GmbH 1 an der GmbH 2 in diesem Fall lediglich 48% beträgt.

Zur Bildung einer Unternehmensgruppe besteht kein Zwang. Liegen die Voraussetzungen gem § 9 KStG vor, obliegt es der freien Entscheidung der Beteiligten eine Unternehmensgruppe zu bilden und auch den Umfang der Gruppe und die Gruppenmitglieder frei zu bestimmen.

Die Beteiligung von mehr als 50% muss während des gesamten Wirtschaftsjahres des jeweils einzubeziehenden Gruppenmitgliedes bestehen.

## 4.3 Änderungen bei bestehender GmbH

### 4.3.1 Vertragsänderungen

Bestimmte Punkte wie **Firma, Sitz** oder **Unternehmensgegenstand** sind zwingende Bestandteile des notariellen Gesellschaftsvertrages. Wird also die Firma, der Sitz oder der Unternehmensgegenstand geändert, erfordert dies die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Gleiches gilt für alle übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages kann nur von einer Generalversammlung unter **notarieller Beurkundung** beschlossen werden, das bedeutet, dass ein Notar bei der Generalversammlung anwesend sein muss und die Vorgänge zu beurkunden hat. Das gilt auch für die vereinfacht gegründete GmbH (siehe *Pkt 4.1.1*). Die Vereinfachungen gelten nur für die Gründung (§ 9a GmbHG).

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages wird erst durch die Eintragung der Vertragsänderung in das Firmenbuch rechtswirksam. Eine solche Änderung des Gesellschaftsvertrages ist von sämtlichen Gesellschaftern in beglaubigter Form zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist eine beglaubigte Abschrift des Generalversammlungsprotokolls sowie ein Gesellschaftsvertrag in der geltenden Fassung mit der Beurkundung des Notars beizuschließen.

Mit einer solchen Änderung sind daher höhere Kosten verbunden als etwa bei gleichen Änderungen bei einer Personengesellschaft. Eine Vertragsänderung bei einer Personengesellschaft erfordert nicht diese für die GmbH geltenden Formvorschriften.



#### ANMERKUNG

Nach früherer Rsp des OGH erforderten Änderungen über **Aufgriffsrechte** die Form des Notariatsaktes. Sind daher im Gesellschaftsvertrag Aufgriffsrechte enthalten oder werden solche im Vertrag enthaltende Rechte geändert, wäre die Form der „notariellen Beurkundungen“ nicht ausreichend, die Änderungen wären mittels des formstrengereren Notariatsaktes zu beschließen. In seiner Entscheidung OGH 17.12.2010, 6 Ob 63/10y ist der OGH von dieser Ansicht abgewichen. Für die Praxis ist die Fassung eines diesbezüglichen Gesellschafterbeschlusses in Notariatsaktsform weiter zu empfehlen.

### 4.3.2 Änderungen in der Geschäftsführung

Nach dem GmbHG ist der Nachweis einer Geschäftsführerbestellung oder Änderung in **beglaubigter Form** zu erbringen, dh der Gesellschafterbeschluss über die Geschäftsführerbestellung oder -änderung ist beglaubigt (gerichtlich oder notariell beglaubigte Unterschriften der Gesellschafter) zu unterschreiben. Die Geschäftsführerbestellung kann auch in einer Generalversammlung unter notarieller Beurkundung erfolgen.

## 4.4 Beendigung der Gesellschaft

### 4.4.1 Beschlossene Auflösung und Liquidation

Nach § 84 GmbHG wird die GmbH aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluss der Gesellschafter, welcher der notariellen Beurkundung bedarf;
3. durch Beschluss auf Fusion mit einer Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 96 GmbHG);
4. durch Eröffnung des Konkurses;
5. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde;
6. durch Beschluss des Handelsgerichtes.

Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

Der häufigste Fall der Auflösung, welche durch die Willensbildung der Gesellschafter erfolgt, ist die sog „**beschlossene Auflösung**“, dh die Gesellschafter beschließen in einer Generalversammlung unter **notarieller Beurkundung** die Auflösung der Gesellschaft. Bei einer solchen Auflösung hat der Auflösung die **Liquidation** zu folgen.

Die Gesellschafter haben daher zuerst in einer notariell beurkundeten Generalversammlung die Auflösung und Liquidation zu beschließen. In dieser Generalversammlung ist auch ein Liquidationszusatz (wie etwa „in Liquidation“ oder „i.L.“) zu beschließen. Dieser Auflösungsbeschluss stellt keine Änderung des Gesellschaftsvertrages dar. Durch die Auflösung ändert sich nur der Gesellschaftszweck; aus der werbenden Gesellschaft wird eine „Abwicklungsgesellschaft“. In der Generalversammlung sind auch die Geschäftsführer abzurufen und ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Wird in der Generalversammlung kein Liquidator bestellt oder regelt der Gesellschaftsvertrag diesbezüglich nichts, treten die Geschäftsführer als Liquidatoren ein (sog „geborene“ Liquidatoren).

Die Auflösung und Liquidation ist von den Liquidatoren in beglaubigter Form zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte eingehen. Die Liquidatoren vertreten innerhalb ihres Geschäftskreises die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Sie haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und weiterhin für den Schluss jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.

Die Liquidatoren haben ferner die Auflösung in den Bekanntmachungsblättern (idR Wiener Zeitung – Regelung im Gesellschaftsvertrag) zu veröffentlichen und dabei die